



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Bewährungs- und GerichtshelferInnen

ATB e. V. - Position!

Die ATB e.V. zur Dienstpostenbewertung – Ergebnis der Mitgliederversammlung vom 16.09.2015

Die aktuelle Notwendigkeit, aufgrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur „Topfwirtschaft“, eine Dienstpostenbewertung für alle Beamtenstellen durchzuführen, stellt eine große Herausforderung dar. Es ist nicht nur eine notwendige Reaktion, sondern vielmehr eine Grundsteinlegung für zukünftige Personalplanung- und Personalentwicklung. Es wird große Auswirkungen sowohl für unsere verbeamteten Kollegen als auch unsere Kollegen im Angestelltenverhältnis haben. Auch hier werden Weichen für oder gegen eine professionelle Justizsozialarbeit gestellt.

Es stellt sich wie immer die Frage, ob die Dienstpostenbewertung unter Beachtung unserer professionsspezifischen Zusammenhänge und wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet wird.

Mit der Einführung der Dienstpostenbewertung ist sicher auch die Idee verbunden, ein solches System wirke sich motivierend auf die Mitarbeiter aus, wenn für jeden klar ist, dass es zu gegebener Zeit eine Beförderung geben wird. Es soll zudem Transparenz hinsichtlich der Bewertungskriterien entstehen. Darüber hinaus wird mit der Dienstpostenbewertung eine Art „Planbarkeit“ des beruflichen Aufstieges suggeriert.

Fest steht, dass die Dienstpostenbewertung kein „Schnellschuss“ sein darf. Es wird insofern auch auf die Stellungnahme des tbb verwiesen. Ein „Schnellschuss“ würde massive Probleme für unsere Kollegen und unseren Dienstherrn nach sich ziehen. Eine Vielzahl von Klagen erscheinen, bei einer mangelhaft durchgeführten und somit rechtlich nicht belastbaren Dienstpostenbewertung, wahrscheinlich. Unzufriedenheit, Demotivation und Resignation wären die Folge.

Nun stellt sich die Frage wie dieser Situation entsprochen werden kann. Die Dienstpostenbewertung müsste nach rechtlich anerkannten und langjährig bewährten

Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Bewährungs- und GerichtshelferInnen

ATB e. V. - Position!

Methoden erarbeitet werden. Diese müssten die besondere Situation unseres Tätigkeitsfeldes erfassen und somit im Rahmen der Dienstpostenbewertung Berücksichtigung finden.

Die Vielzahl an Unterschieden im Arbeitsfeld eines jeden unserer Kollegen müsste erfasst werden. Zudem müssten ebenfalls sämtliche wissenschaftlichen Grundsätze und Methoden der Sozialen Arbeit Beachtung finden. Nur so scheint es möglich, eine belastbare Aussage treffen zu können.

Ökonomisch geprägte Fragestellungen können Soziale Arbeit jedoch nicht in ihrer Vielschichtigkeit erfassen und werden den wissenschaftlichen Grundsätzen und damit der praktischen Tätigkeit der Sozialen Arbeit nicht gerecht. Dies ist langjährige und herrschende Meinung der wissenschaftlichen Vertreter unserer Profession. Sollte diese Mammutaufgabe im Rahmen der Dienstpostenbewertung gelöst werden können, wäre das spezifische Merkmal der bedingten Messbarkeit der Sozialen Arbeit „überwunden“. Unser Dienstherr hätte damit ein Wunder vollbracht.

Dies ist allerdings unmöglich.

Es seien hier nur einige kurze Fragestellungen beispielhaft genannt.

Wie sollen beispielsweise besondere strukturelle Merkmale vergleichbar erfasst werden?

Wie sollen Dienststellen mit besonderen Einrichtungen wie JVA, Obdachlosenheimen, Suchtkliniken, Maßregelvollzug, psychiatrischen Kliniken etc. vergleichbar erfasst werden?

Wie sollen Besonderheiten bei unserer Klientel wie beispielsweise Polytoxikomanie, Obdachlosigkeit, Sprachdefizite, Schulden, Bildungsdefizite etc. vergleichbar erfasst werden?

Wie sollen multidimensionale Problemlagen erfasst werden?

Ein entsprechender Bewertungskatalog würde viel zu kompliziert, wenig nachvollziehbar und damit erneut nicht rechtlich belastbar.

Der Versuch lediglich messbare Kriterien wie beispielsweise sogenannte Zusatzaufgaben für die Dienstpostenbewertung zugrunde zu legen muss schon im Ansatz scheitern.

Zudem scheint es aus unserer Sicht fraglich, warum ein „Mehr“ an Verwaltungstätigkeiten die besondere Beförderungswürdigkeit begründen soll. Es besteht die Befürchtung, dass sozialarbeiterische Grundsätze und Tätigkeiten erneut marginalisiert werden.



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Bewährungs- und GerichtshelferInnen

ATB e. V. - Position!

Ein solches Bewertungssystem wird dazu führen, dass Mitarbeiter weiter demotiviert werden. Für die Bewertung wird darüber hinaus erhebliche Energie verschwendet, der Aufwand der Verwaltung ist enorm. Die Qualität der Sozialarbeit ist damit dennoch nicht messbar.

Aus unserer Sicht wird ein solches System die Verwaltung unangemessen aufblähen und belasten. Die höheren Beförderungsstufen wären nur für einen ganz geringen Teil der Kollegen erreichbar, alle anderen wären ausgeschlossen.

Durch ein so gestaltetes Beförderungsverfahren würden nach unserer Einschätzung eher Demotivation, Missgunst und Neid in der Kollegenschaft gefördert. Letztlich wird die Absicht eines Beförderungssystems damit konterkariert. Personalplanung und Personalentwicklung würden erheblich erschwert.

Fachspezifische und tätigkeitsimmanente Kriterien erlauben es aus unserer Sicht schon jetzt nicht, dass eine Einstiegsgruppierung der Justizsozialarbeiter in die A9 erfolgt.

Die ATB e. V. fordert daher eine Einheitslaufbahn mit Einstieg in der A 10, bei der ein automatischer Aufstieg in die A11 nach Berufserfahrung erfolgen soll.

Der Dienstherr würde mit einer realistischen und daraus resultierenden höheren Eingruppierung auch anerkennen, dass die Arbeit als Justizsozialarbeiter keine einfache Verwaltungstätigkeit ist, sondern dass wir eine Berufsgruppe sind, die hohen Anforderungen und unterschiedlichen Risiken ausgesetzt ist.

Es hätte auch zur Folge, dass Personalplanung und Personalentwicklung langfristig möglich sind. Zudem würde Missgunst, Neid und Demotivation entgegengewirkt werden und es wird erheblicher Aufwand gespart..

ATB e.V. – Ergebnis der Mitgliederversammlung vom 16.09.2015

Kontakt: Ute.Doerfler@agwe.thueringen.de oder lag.thueringen@gmx.de